

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

Mai 2019

Wirtschaftsrecht

Verpackungsgesetz seit 01.01.2019

Das Verpackungsgesetz – welches die Verpackungsverordnung abgelöst – ist seit dem 01.01.2019 in Kraft.

Die Ziele der Verpackungsverordnung – primär die Vermeidung von Verpackung und das Recycling von Verpackung – haben sich nicht geändert. Es werden aber neue Verpackungsarten erfasst und den Verantwortlichen neue Pflichten auferlegt. Mit anderen Worten wird die "Bemessungsgrundlage" zur Teilnahme am sogenannten "dualen System" verbreitert. Hierdurch sollen genügend Mittel in dieses System fließen, damit insbesondere für die Vermeidung von Verpackungen, eine Umstellung auf „ökologischere“ Verpackungen und höhere Recyclingquoten neue Anreize geschaffen werden. Weiterhin soll durch die für den Kunden kostenlose "gelbe Tonne" sichergestellt werden, dass möglichst wenig Verpackung illegal entsorgt wird, um Müllkosten zu sparen.

Insbesondere wird eine Lizenzierungspflicht für nahezu jeden Verkäufer von Produkten an Verbraucher geschaffen. Das Gesetz findet zwar – wie schon die Verpackungsverordnung – keine Anwendung auf Geschäfte zwischen gewerblichen/industriellen Vertragspartnern. Allerdings macht das Gesetz in § 3 Abs. 11 Verpackungsgesetz hiervon eine wesentliche Ausnahme und stellt gewerbliche Abnehmer wie Gaststätten, Hotels, Kinos und einige andere Abnehmer Verbrauchern gleich. Bei Geschäften mit solchen Abnehmern muss somit jeder Verkäufer/Händler reagieren und sich gegebenenfalls lizenzieren lassen.

Eine weitere Besonderheit ist, dass zwar grundsätzlich die "unangetastete" Weiterverwendung einer Verpackung des Herstellers nicht zur verpflichtenden Lizenzierung führt, jedoch jede Umverpackung den Händler lizenzierungspflichtig macht. Für ein Ladengeschäft, welches z.B. vom Hersteller bereits fertig verpackte Kaffeemaschinen an einem Endverbraucher verkauft, entfällt die Pflicht zur Lizenzierung für dieses Geschäft. Der Zwischenhändler, der vom Hersteller größere Mengen abgepackt erhält, diese in kleinere Einheiten umverpackt und dann eine Versendung an ein Hotel vornimmt, ist hingegen lizenzierungspflichtig. Eine Lizenzierungspflicht besteht in jedem Fall, wenn im Ausland verpackte und nach Deutschland eingeführte Waren innerhalb von Deutschland an Verbraucher/gleichgestellte gewerbliche Kunden veräußert werden. Stammt im vorstehenden Beispiel die Kaffeemaschine aus Italien, so ist also eine Lizenzierungspflicht gegeben, auch wenn diese in der vom Hersteller mitgelieferten Verpackung ohne jegliche weitere Umverpackung an den Kunden verkauft wird.

Um kleinere Geschäfte (Bäcker, Fleischer, Gemüsehändler etc.) wegen der Verwendung von Serviceverpackungen wie z.B. Brötchentüten nicht dem Zwang zur Lizenzierung auszusetzen, ist es solchen Verkäufern möglich, die Pflicht auf den Vorvertrieb zu verlagern. Allerdings muss dann der jeweilige Verkäufer darauf achten, seinerseits ausschließlich entsprechend lizenzierte Ware einzukaufen. Würde z.B. ein Fleischer, der für Kunden zubereitete Speisen in Aluminiumfolie einpackt, diese Aluminiumfolie in einem Supermarkt einkaufen, dann müsste er sich lizenzieren lassen.

Die Registrierung erfolgt bei einer eigens hierfür eingerichteten Stiftung "Zentrale Stelle Verpackungsregister". Die Registrierung selbst ist relativ einfach und kostenfrei. Mit der erteilten Registrierungsnummer kann sich dann der Händler an einen der Betreiber (derzeit insge-

samt neun Betreiber in Deutschland) von dualen Systemen wenden und mit diesem einen entsprechenden Vertrag abschließen und damit lizenzieren lassen. In Abhängigkeit von Menge und Art der Verpackung muss mit dem Betreiber ein Preis für die Beteiligung am dualen System vereinbart werden.

Eine besondere Neuerung ist, dass eine öffentlich zugängliche Datenbank "LUCID" geschaffen wurde, durch die es insbesondere Verbrauchern ermöglicht werden soll, sich vor dem Abschluss eines Kaufvertrages - z.B. im Versandhandel per Internet – darüber zu informieren, ob der Versender registriert ist. Wie der Website der Stiftung entnommen werden kann, soll diese Veröffentlichung allerdings auch Wettbewerbern und Verbänden die Möglichkeit einräumen, Gesetzesverstöße von Marktteilnehmern überprüfen zu können. Dies führt zur Möglichkeit, Verkäufer abzumahnern. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis die "Abmahnindustrie" auch diese Möglichkeit erkennt und entsprechende Abmahnungen versendet, nachdem sich der Gesetzgeber im Bereich des Urheberrechtes bemüht, derartige Aktivitäten nach Möglichkeit zu unterbinden. Dies wird erfahrungsgemäß für nicht registrierte Händler unter Umständen sehr teuer. Dass zugleich die fehlende Registrierung auch als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann, fällt demgegenüber wahrscheinlich kaum noch ins Gewicht.

Es ist somit jedem Unternehmen, welches Geschäfte mit Endverbrauchern/gleichgestellten gewerblichen Abnehmern tätigt, dringend zu empfehlen, die Notwendigkeit einer Registrierungspflicht zu überprüfen und sich – falls noch nicht geschehen – kurzfristig registrieren zu lassen. Hierdurch wird nicht nur ein mögliches Ordnungswidrigkeitsverfahren vermieden, sondern auch das Risiko einer Abmahnung ausgeschlossen.

Da das Verpackungsgesetz – vergleichbar der DSGVO - mit einer Vorlaufzeit von ca. 2 Jahren eingeführt wurde, ist auch keine Verteidigung dahingehend möglich, dass man von dieser Registrierungspflicht überrascht worden sei und deshalb die nicht erfolgte Registrierung unverschuldet wäre. Auf die Verpflichtung nach § 10 VerpackungsG zur bußgeldbewehrten Meldungspflicht u.a. von Materialart und –masse der Verpackungen (für Hersteller von Verpackungen) weisen wir vorsorglich hin.

FAZIT: Wenn Sie rechtliche Fragen zum Thema Recycling und zur Anwendbarkeit des VerpackungsG auf Ihre Firma haben, sprechen Sie uns an.

Dietsch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht